

# Satzung

zur

## Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Achstetten (Hundesteuersatzung)

vom 27. November 2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten am 27. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

**§ 5 der Hundesteuersatzung vom 26.03.2001  
wird wie folgt geändert:**

### § 5

#### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr **für jeden Hund 60,00 Euro**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer dem der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz **für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 120,00 Euro**. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die **Zwingersteuer** für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das **1,5-fache des Steuersatzes** nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

### § 2

**§ 11 der Hundesteuersatzung vom 26.03.2001  
wird wie folgt geändert:**

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 10 zuwiderhandelt.

### §3

#### In-Kraft-Treten

**Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen und Gebührensätze außer Kraft.**

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt!

Achstetten, 28.11.2006

-----  
Kai Feneberg  
Bürgermeister